

Fraktionen im Rat der Stadt Gütersloh
BfGT CDU FDP SPD UWG

(alphabetisch aufgeführt)

An die
Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh
Frau Maria Unger
Berliner Str. 70 – Rathaus
33330 Gütersloh

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

zu Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am 20.05.2011

DICHTHEITSPRÜFUNG lt. LANDESWASSERGESETZ NRW § 61a

stellen die o. a. Fraktionen einen Änderungsantrag und beantragen folgenden Beschluss

- **Der Rat der Stadt Gütersloh fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, die Pflicht und derzeitige Rechtslage sowie die bisher gesetzten Fristen zur Überprüfung der Dichtheit bestehender privater Anschlüsse aufzuheben oder mindestens auszusetzen (§ 61 a LWG), bis eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt.**
- **Bis zur Vorlage eines einheitlichen Gesetzes wird die Verwaltung der Stadt Gütersloh sämtliche Aktivitäten zur Ausgestaltung und Verabschiedung weiterer Satzungen zur Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG ruhen lassen**
- **Die bisher in diesem Zusammenhang beschlossenen Satzungen werden bis zu einer einheitlichen Regelung / Gesetzesvorgabe ausgesetzt.**

Begründung:

Nordrhein-Westfalen ist eines der beiden Bundesländer, das mit § 61a LWG NRW eine landesrechtliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasseranlagen erlassen hat. Andere Bundesländer sehen im Interesse einer gesetzlich gewollten Gleichbehandlung aller Bundesbürger einer bundeseinheitlichen Regelung entgegen.

Dass das Land NRW einen Alleingang unternimmt ist nicht vertretbar. Finanzielle Belastungen in nicht absehbarer Höhe werden den Bürgern auferlegt. Viele Details zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung verursachen große Verunsicherung in der Bürgerschaft und bedürfen einer Neuregelung. Sollte das Gesetz zur Dichtheitsprüfung im Wesentlichen bestehen bleiben sind deutliche Änderungen notwendig.

Die Ratsmitglieder der Stadt Gütersloh verkennen bei diesem Antrag nicht, dass die Notwendigkeit des Gewässerschutzes auch durch den einzelnen Grundstückseigentümer erfolgen muss. Es muss jedoch auch eine Abwägung im Hinblick auf Schaden und Nutzen erfolgen. Eine Beurteilung mit Augenmaß ist notwendig. Die momentane Landesgesetzgebung im Alleingang auf NRW- Ebene erreicht dies nicht.

Mit freundlichen Grüßen

BfGT Fraktion	CDU Fraktion	FDP Fraktion	SPD Fraktion	UWG Fraktion
<i>Nobby Morkes</i>	<i>Heiner Kollmeyer</i>	<i>Dr. Wolfgang Büscher</i>	<i>Thomas Ostermann</i>	<i>Peter Kalley</i>

Gütersloh, 20. Mai 2011